

# Arztbesuch in der Arbeitszeit

Arbeitsbefreiung

§ 29 Abs. 1f TV-L



## Grundsatz mit Problem

- **grundsätzlich ist der Beschäftigte verpflichtet Arzttermine außerhalb seiner Arbeitszeit zu legen**
- **praktisch haben Sie damit gleich zwei Probleme:**
  - **zeitnah einen Arzttermin bekommen (sehr schwierig)**
  - **Arzttermin außerhalb der Arbeitszeit (nicht immer möglich)**

# Fallkonstellationen

1. akute Erkrankung mit ärztlich attestierter AU
2. Akute Erkrankung, die zeitnah ärztliche Behandlung bedarf
3. ein nicht anders planbarer Arztbesuch

**In jedem Fall ist es geboten zeitnah seine/n Fachvorgesetzte/n über den Arbeitsausfall zu informieren!**

# Gesetze

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
  - § 616 Vorübergehende Verhinderung
- **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**
  - Tarifvertrag zwischen ver.di und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
  - Inkrafttreten am 01.11.2006 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12.03.2013

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## § 616 Vorübergehende Verhinderung

*Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.*

# Tarifvertrag der Länder (TV-L)

## § 29 Abs. 1 Arbeitsbefreiung

*Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:*

...

*f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.*

### Niederschriftserklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

*Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.*



## Fazit

- grundsätzlich sollten Sie Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeit legen
- bei Erfordernis dürfen Sie dies auch in der Arbeitszeit tun



Ihre Fragen